

### **III. Wahlordnung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Wahl einer Vertreterversammlung**

#### Inhalt

- § 1 Grundzüge
- § 2 Wahlausschuss
- § 3 Zusammensetzung und Aufgaben des Wahlausschusses
- § 4 Erste Wahlbekanntmachung
- § 5 Wählerverzeichnis
- § 6 Auslegung und Wahlhelfer
- § 7 Einsprüche
- § 8 Endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses
- § 9 Listenwahl
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Wahlbekanntmachung)
- § 12 Stimmunterlagen
- § 13 Stimmabgabe
- § 14 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 15 Wahlniederschrift
- § 16 Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)
- § 17 Wahlanfechtung
- § 18 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 19 Inkrafttreten

#### **§ 1 Grundzüge**

- (1) Die Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg (Versorgungswerk) wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Briefwahl die Mitglieder der Vertreterversammlung für die Dauer von vier Jahren.
- (2) Die Briefwahl findet spätestens im dritten Monat vor Ablauf der Wahlperiode der Vertreterversammlung mit einer Frist von drei Wochen statt.
- (3) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen im Gesetz- und Verordnungsblatt der Freien und Hansestadt Hamburg.

#### **§ 2 Wahlausschuss**

- (1) Es wird ein Wahlausschuss gebildet.
- (2) Der Wahlausschuss hat das Wahlgeheimnis zu wahren.
- (3) Er entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters, den Ausschlag. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (5) Die Kandidatur zur Vertreterversammlung schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus.

### **§ 3 Zusammensetzung und Aufgaben des Wahlausschusses**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder einen Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung; nach der ersten Konstituierung der Vertreterversammlung obliegt diese Aufgabe der Vertreterversammlung. Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen wahlberechtigt und wählbar sein.
- (2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Wahlausschuss sorgt für die Durchführung der Wahl, prüft die Wahlbriefe, entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- (4) Der Wahlausschuss bestimmt den letzten Wahltag, stellt das Wählerverzeichnis auf, bestimmt Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses, veranlasst gemäß § 4 die Erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter auf Eintragung oder Streichung im Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig.
- (5) Der Wahlausschuss bestimmt Dauer und Ende der Frist, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind. Die Frist beträgt mindestens vier Wochen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge und veröffentlicht sie gemäß § 11 durch die Zweite Wahlbekanntmachung.

- (6) Der Wahlausschuss fertigt und versendet die Wahlunterlagen und veranlasst gemäß § 16 die Dritte Wahlbekanntmachung. Er entscheidet über Wahlanfechtungen.
- (7) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen des Versorgungswerks und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses Bedienstete des Versorgungswerks als Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch den Vorsitzenden des Verwaltungsausschuss zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### **§ 4 Erste Wahlbekanntmachung**

- (1) Die erste Wahlbekanntmachung enthält
  - (a) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
  - (b) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Frist,
  - (c) den letzten Wahltag.
- (2) Vor der Auslegung teilt der Wahlausschuss jedem Wahlberechtigten folgendes mit:
  - (a) seine Eintragung in das Wählerverzeichnis,
  - (b) Ort und Dauer der Auslegung des Wählerverzeichnisses und Angabe der Geschäftszeiten unter Hinweis auf §§ 5 - 10 der Wahlordnung,
  - (c) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,
  - (d) den letzten Wahltag.
- (3) Alle Nachrichten an die Wahlberechtigten erfolgen mit einfachem Brief an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift.

#### **§ 5 Wählerverzeichnis**

- (1) Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden.
- (2) Die Wahlberechtigten sind mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berichtigungen und

Bemerkungen.

- (3) Vom Beginn der Auslegungsfrist an sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig. Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

## **§ 6 Auslegung und Wahlhelfer**

- (1) Der Wahlausschuss bestellt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses für die Aufsicht während der Auslegungsfrist Mitarbeiter der Geschäftsstelle als Wahlhelfer.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerks während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang bereitgestellt. Sie müssen gegen Änderungen durch Dritte gesichert werden.

## **§ 7 Einsprüche**

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerks eingegangen sein.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet binnen einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines Anderen, so soll dieser vor der Entscheidung gehört werden. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig, schließt aber die Wahlanfechtung nicht aus.

## **§ 8 Endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses**

- (1) Der Wahlausschuss stellt frühestens vier, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest und berücksichtigt dabei hinsichtlich der Wahlberechtigung die Änderungen, die durch den Verlust der Mitgliedschaft entstanden sind, soweit sie ihm bis dahin schriftlich angezeigt worden sind. Dieses Wählerverzeichnis ist für die Wahl endgültig.
- (2) Im Übrigen kann der Wahlleiter offensichtliche Unrichtigkeiten in dem Wählerverzeichnis jederzeit beheben.

## **§ 9 Persönlichkeitswahl**

- (1) In die Vertreterversammlung werden Einzelpersonen (Bewerber) gewählt.
- (2) Gewählt sind die vierzig Bewerber mit den meisten Stimmen. Entfallen auf die Bewerber für die Position des vierzigsten Vertreters gleich viele Stimmen, so findet zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Bewerber mit den meisten Stimmen. Entfallen auf mehrere Bewerber gleich viele Stimmen, so entscheidet das Los.
- (3) Jeder Bewerber erhält die Möglichkeit, über seine Person und seine Wahlziele die Mitglieder nach gestalterischen und terminlichen Vorgaben des Wahlausschusses zu informieren.

## **§ 10 Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge müssen spätestens um 17.00 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerks eingegangen sein. Sie erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist. Der Vorschlag ist dem Wahlleiter unverzüglich zuzusenden.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Kanzlei-anschrift, mangels einer solchen Wohnungsanschrift, der Unterzeichner und des vorgeschlagenen Bewerbers enthalten.
- (3) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann einen Bewerber vorschlagen. Der Wahlvorschlag muss von dem Mitglied unterzeichnet sein.
- (4) Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
- (5) Den Wahlvorschlägen sind schriftliche Erklärungen der Bewerber mit ihrer Unterschrift beizufügen,
  - a) dass sie mit dem Wahlvorschlag einverstanden sind,
  - b) dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.
- (6) Bei der Unterzeichnung des Wahlvorschlags ist eine Vertretung ausgeschlossen.
- (7) Der Wahlausschuss legt die Formblätter für die Wahlvorschläge, für die Erklärungen der

Bewerber und für deren Zustimmungserklärungen fest.

### **§ 11 Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Wahlbekanntmachung)**

- (1) Der Wahlleiter hat unverzüglich zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist und den Vorschriften der Wahlordnung entspricht. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er unverzüglich das Mitglied, das den Wahlvorschlag eingereicht hat.
- (2) Über die Zulassung des Wahlvorschlags entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Er kann das Mitglied, das den Wahlvorschlag eingereicht hat, dazu laden und anhören. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem jeweiligen Mitglied, das den Wahlvorschlag eingereicht hat, und dem vorgeschlagenen Bewerber bekannt zu geben. Die Entscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig, schließt aber eine Wahlanfechtung nicht aus.
- (3) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen.
- (4) Der Wahlausschuss teilt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den zugelassenen Bewerbern bis spätestens zum siebten Tage vor Beginn der Wahlfrist den Mitgliedern durch die Zweite Wahlbekanntmachung mit.

### **§ 12 Stimmunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Stimmunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
- (2) Die Stimmunterlagen bestehen aus
  - a) dem Stimmzettel, der Namen, Vornamen und Kanzleianschriften oder mangels solcher Wohnungsanschriften der zugelassenen Wahlvorschläge, in einer vom Wahlausschuss festzulegenden, durch fortlaufende Nummerierung gekennzeichneten Reihenfolge enthält;
  - b) einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg“;
  - c) einem freigemachten größeren Rücksendeumschlag mit folgenden Angaben: „Wahl der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg“.

- (3) Spätestens sieben Tage vor Beginn der Wahlfrist versendet der Wahlausschuss die Wahlunterlagen an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und weist dabei auf die Wahlfrist hin. Die Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist abgeben.

### **§ 13 Stimmabgabe**

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat fünf Stimmen.
- (2) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel denjenigen Bewerbern, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet und den Stimmzettel in dem Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) verschließt, den Wahlumschlag in dem größeren freigemachten Rücksendeumschlag verschließt und rechtzeitig an den Wahlausschuss absendet. Der Wahlberechtigte kann seine Stimmen auf mehrere Bewerber verteilen oder einem Bewerber geben.
- (3) Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Brief spätestens am letzten Tag der Wahlfrist bei dem Wahlausschuss (Geschäftsstelle des Versorgungswerkes) eingegangen ist.

### **§ 14 Ermittlung des Wahlergebnisses**

- (1) Die vom Wahlausschuss beauftragten Wahlhelfer registrieren die bei der Geschäftsstelle eingehenden Rücksendeumschläge täglich mit einem Eingangsstempel.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist ermittelt der Wahlausschuss die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge und stellt die Wahlberechtigung der Absender fest. Anschließend werden die Rücksendeumschläge geöffnet, die Wahlumschläge entnommen, in einer Urne gemischt und erst danach geöffnet.
- (3) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet, zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Über die Gültigkeit der rechtzeitig eingegangenen Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss. Ungültig sind Stimmzettel,
  - a) wenn ein Nichtberechtigter die Stimme abgegeben hat;
  - b) wenn die Stimme nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag gelegen hat,

wobei ein nicht fest verklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt;

c) wenn sie mehr als fünf Wahlkreuze enthalten oder wenn sie zerrissen oder stark beschädigt sind;

d) wenn sie den Willen des Wählers nicht klar erkennen lassen;

e) wenn der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel enthält;

f) wenn sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind.

(5) Die Beschlüsse des Wahlausschusses über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen und über Beanstandungen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken und stichwortartig zu begründen.

(6) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel werden die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen gezählt. Die Auszählung kann auch mittels elektronischer Form erfolgen.

(7) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

#### **§ 15 Wahl Niederschrift**

(1) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses werden vom Wahlleiter in einer Niederschrift festgehalten und von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Die Niederschrift enthält:

a) die mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaige Wahlhelfer;

b) die Beschlüsse des Wahlausschusses;

c) die Zahl der Wahlberechtigten und Wähler;

d) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen;

e) die jedem Bewerber zugefallenen Stimmen;

f) die Namen der danach gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung.

#### **§ 16 Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)**



- (1) Der Wahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch den Gewählten und kann dabei offensichtliche Unrichtigkeiten berichtigen (Dritte Wahlbekanntmachung). In der Veröffentlichung sind der Inhalt von § 17 Abs. 1 - 4 und die Anschrift des Wahlausschusses bekanntzugeben.
- (2) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber schriftlich und fordert sie auf, binnen 10 Tagen nach Erhalt der Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen oder nicht. Er hat darauf hinzuweisen, dass
  - a) die Wahl als angenommen gilt, wenn in der Frist keine Erklärung eingeht;
  - b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt;
  - c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.
- (3) Lehnt ein Bewerber ab oder gilt seine Annahme als abgelehnt, so rückt der Bewerber mit der nächsthohen Stimmenzahl auf. Absatz 2 gilt entsprechend. Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung später aus, ist entsprechend zu verfahren.

#### **§ 17 Wahlanfechtung**

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
- (4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.
- (5) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist durch Postzustellungsurkunde dem Anfechtenden und demjenigen zuzustellen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist; eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.

#### **§ 18 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, Stimmzettel und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bis zum Ende der nächsten Wahl zur Vertreterversammlung sorgfältig bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerks der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg aufzubewahren.

#### **§ 19 Inkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Freien und Hansestadt Hamburg in Kraft.